



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 28/ 2011

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 11.11.2011

**16. Sitzung des Ordnungs- und Umweltausschusses
am Montag, dem 14.11.2011 um 18:00 Uhr
Feuerwache Merseburg, Oeltzschnerstraße 112
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2011
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Vorlage-Zeitplan für Risikoanalyse und Mindestausrüstungsverordnung in Verbindung mit der Personalentwicklung in der Feuerwehr Merseburg
- 2.2 Änderung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung 041/BV/11 -Diskussion zur Satzung, Laubentsorgung und Kosten
- 2.3 Standortfestschreibung Reisemobilstellplatz 013/MV/11
- 2.4 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.5 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. F. Brakopp
Ausschussvorsitzender

**16. Sitzung des Bauausschusses
am Dienstag, dem 15.11.2011 um 17:00 Uhr
Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 20.09.11 und 04.10.2011

2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Teil-Bebauungsplanes Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/ MEG“, 095/BV/11
- 2.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Teil-Bebauungsplanes Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“, 096/BV/11
- 2.3 Satzungen über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Geusa für die Jahre 2008/9/10, 094/BV/11
- 2.4 Standortfestschreibung Reisemobilstellplatz 013/MV/11
- 2.5 Informationen der Stadtverwaltung
 - Fortschreibung der Städtebauförderung PJ 2012
 - Förderung privater Sanierungsvorhaben im Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz
 - Stellplatzanlage Tiefer Keller
 - Sonstiges
- 2.6 Geplante Investitionen Haushaltsplanentwurf 2012 – Prioritätenliste
- 2.7 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Vergabevorschlag 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 -1. Teil Gewerbegebiet Merseburg Nord, 059/BV/11
- 3.2 Vergabevorschlag für die Baumaßnahme "Altes Rathaus" Los Elektro, 097/BV/11
- 3.3 Vergabeentscheidung zur Beschaffung des Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges, HLF 20/16

gez. Bühligen
Ausschussvorsitzender

**14. Sitzung des Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 17.11.2011 um 18:00 Uhr
Stadtbibliothek "Walter Bauer", König-Heinrich-Straße 20
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

<p>1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2011</p> <p>2. Beratungen in öffentlicher Sitzung</p> <p>2.1 Veranstaltungsschwerpunkte 2012, 015/M/11</p> <p>2.2 Informationen der Stadtverwaltung</p> <p>2.3 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder</p> <p>gez. H.-H. Werner Ausschussvorsitzender</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Genehmigung der Änderung/Ergänzung der vorzeitigen Bebauungspläne Nr. 12 und 13 „Wohnbebauung Freimfelde“ gemäß § 10 BauGB</p> <p>Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene vorzeitige Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ (Beschluss-Nr. 23/ 14 SR/11), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 10.10.2011, Aktenzeichen BPL 00010-2011 genehmigt.</p> <p>Mit dem vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ wurden die vorzeitigen Bebauungspläne Nr. 12 und 13 „Wohnbebauung Freimfelde“ geändert bzw. ergänzt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Plangebiete der vorzeitigen Bebauungspläne Nr. 12 und 13 wird begrenzt im Norden durch den Fritz-Hofmann-Weg bzw. Knapendorfer Weg, im Osten durch die von-Behring-Straße bzw. Friedrich-Wöhler-Straße, im Süden durch den von-Helmholtz-Weg bzw. Jagdrain und im Westen durch die Röntgenstraße bzw. die Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der Seebeckstraße.</p> <p>Die geänderten/ ergänzten vorzeitigen Bebauungspläne Nr. 12 und 13 „Wohnbebauung Freimfelde“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Jedermann kann die vorzeitigen Bebauungspläne und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.</p> <p>Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).</p>	<p>Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese vorzeitigen Bebauungspläne Nr. 12 und 13 „Wohnbebauung Freimfelde“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.</p> <p>Merseburg, den 11.11.2011 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Genehmigung der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna gemäß § 10 BauGB</p> <p>Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene vorzeitige Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ (Beschluss-Nr. 23/14 SR/11), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 10.10.2011, Aktenzeichen BPL 00010-2011 genehmigt.</p> <p>Mit dem vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ wurde der Bebauungsplan Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna geändert bzw. ergänzt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna wird begrenzt im Norden durch die Geisel, im Osten durch die Wohnbebauung am Geiseling, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 50 der Flur 3 der Gemarkung Beuna und im Westen durch die Wohnbebauung am Atzendorfer Weg.</p> <p>Der geänderte/ergänzte Bebauungsplan Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.</p> <p>Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher</p>
---	---

zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Merseburg, den 11.11.2011
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses und der Genehmigung der
Änderung/Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes
Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“ gemäß § 10
BauGB**

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene vorzeitige Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ (Beschluss-Nr. 23/14 SR/11), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 10.10.2011, Aktenzeichen BPL 00010-2011 genehmigt.

Mit dem vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ wurde der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“ geändert bzw. ergänzt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“ wird begrenzt im Norden durch das Flurstück 8/26 der Flur 2 der Gemarkung Merseburg, im Osten durch die Hallesche Straße, im Süden durch das Flurstück 241/8 der Flur 2 der Gemarkung Merseburg und im Westen durch die Klaprothstraße.

Der geänderte/ergänzte vorzeitige Bebauungsplan Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorzeitigen

Bebauungsplan Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Merseburg, den 11.11.2011
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses und der Genehmigung des vorzeitigen
Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung
und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt
Merseburg“ gemäß § 10 BauGB**

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene vorzeitige Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ (Beschluss-Nr. 23/14 SR/11), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 10.10.2011, Aktenzeichen BPL 00010-2011 genehmigt.

Das Plangebiet erfasst die gesamte im Zusammenhang bebaute Ortslage von Merseburg und Beuna im Sinne des § 34 BauGB sowie Flächen, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB überplant sind. Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird nicht vom Geltungsanspruch des Bebauungsplanes erfasst. Nachfolgend genannte rechtsverbindliche Bebauungspläne der Stadt Merseburg:

- Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnbebauung Freiemfelde“
- Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung Freiemfelde“
- Bebauungsplan Nr. 23 Wohnungsbau „Hallesche Straße“
- Bebauungsplan Nr. B 3 „Wohngebiet an der Geisel“, OT Beuna.

werden mit dem Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in Bezug auf den Einzelhandel geändert bzw. ergänzt.

Der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den vorzeitigen Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird	hingewiesen. Merseburg, den 11.11.2011 gez. Bühligen Oberbürgermeister
--	---

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die Jahresrechnung der Stadt Merseburg 2009 beschlossen und dem Oberbürgermeister für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 108 Abs. 3 der GO LSA Entlastung erteilt.

Haushaltsrechnung 2009
Feststellung der Ergebnisse gem. § 42 GemHVO in Euro

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
E i n n a h m e n			
Soll-Einnahmen (= Anordnungs-Soll)	39.057.553,59	12.907.941,55	51.965.495,14
+ neue Haushaltseinnahmereste	0	0	0
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0	0	0
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.862,40	0	11.862,40
- Niederschlagungen*	- 1.769.336,92	- 614.424,30	- 2.383.761,22
- sonstige Abgänge	867.893,18	112.000,00	979.893,18
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	39.947.134,93	13.410.365,85	53.357.500,78
A u s g a b e n			
Soll-Ausgaben (= Anordnungs-Soll) (darin enthalten: Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 2.486.135,02 €)	39.947.134,93	9.040.521,48	48.987.656,41
+ neue Haushaltsausgabereste	0	4.473.791,48	4.473.791,48
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		103.947,11	103.947,11
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0	0	0
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	39.947.134,93	13.410.365,85	53.357.500,78

*Abgang der pauschalen Bereinigungen des Vorjahres

Jahresrechnung 2009
festgestellt:

Merseburg, 05.05.2010
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

aufgestellt:

gez. Mißberger
Leiterin Kämmerei

Auslegung der Jahresrechnung 2009

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 21. November bis 02. Dezember 2011 in der Kämmerei der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1 – 3, Zi. 40 zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de